hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 27.11.2012 **Nr. 22/2012**

Berufungsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S.69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) ist die Änderung der Berufungsordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (Verkündungsblatt 07/2012) am 26.11.2012 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 27.11.2012 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Vertraulichkeit 3
Abschnitt I: Ordentliche Berufungsverfahren 3
§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren 3
§ 2 Auswahlkriterien 3
§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenumschreibung 3
§ 4 Profilpapier 4
§ 5 Berufungskommission 4
§ 6 Ausschreibung 6
§ 7 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission 7
A. Konstituierende Sitzung 7
B. Vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Auswahlsitzung 7
C. Probelehrveranstaltungen 8
D. Einholung auswärtiger Gutachten 9
E. Beschlussfassung 9
§ 8 Verfahren im Präsidium 10
§ 9 Verfahren im Senat 11
§ 10 Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat 12
§ 11 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen 12
Abschnitt II: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht 13
§ 12 Berufung einer Juniorprofessorin eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)oder einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“) 13
§ 13 Berufung einer Professorin/eines Professors auf eine höherwertige Professur 13
§ 14 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit 14
Abschnitt III: Vertretung einer Professur 15
§ 15 Voraussetzungen 15
§ 16 Einleitung eines Verfahrens 15
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen 15
§ 17 Übergangsbestimmungen 15
§ 18 Inkrafttreten 15

Präambel: Vertraulichkeit

[1]Von den Mitgliedern der Hochschule und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. [2]Eventuell angefertigte Kopien von Bewerbungsunterlagen o.ä. sind bei Abschluss des Verfahrens an den/die Vorsitzende zurückzugeben und ordnungsgemäß zu vernichten. [3]Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

Abschnitt I: Ordentliche Berufungsverfahren

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

[1]Für die Berufung von Professorinnen und Professoren gilt § 26 NHG in der jeweils gültigen Fassung. [2]Die allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften werden durch die Hochschulverwaltung geprüft und festgestellt.

§ 2 Auswahlkriterien

[1]Auswahlkriterien für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind neben den in § 25 NHG geregelten Einstellungsvoraussetzungen:

- der Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit der in der Ausschreibung angegebenen Spezifizierung der zu besetzenden Stelle,
- persönliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß Art. 33 Absatz 2 Grundgesetz,
- Bereitschaft zur Beteiligung an Studienberatung und Studienreform, Lehr- und Forschungsorganisation sowie Selbstverwaltung.

[2]Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, können zusätzliche künstlerische oder habilitationsadäquate wissenschaftliche Leistungen als Auswahlkriterium einbezogen werden.

§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenumschreibung

(1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors zu besetzen, leitet das Präsidium das Berufungsverfahren ein.

(2) [1]Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll mit der Vorbereitung der Ausschreibung etwa 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle begonnen werden. [2]Bei unvorhersehbarem Freiwerden der Stelle soll das Verfahren unverzüglich nach dem Freiwerden eingeleitet werden. [3]Der Antrag auf Durchführung eines Berufungsverfahrens soll dem zuständigen Ministerium 6 Monate vor Freiwerden, spätestens 3 Monate nach Freiwerden vorgelegt werden.

(3) [1]Im Rahmen der Entscheidung über die Wiederbesetzung wird geprüft, ob
- die Aufgabenumschreibung oder die Wertigkeit der Stelle geändert,
- die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen,
- die Stelle nicht wieder besetzt werden soll,
- die Stelle im Sinne der Profilbildung der HMTMH genutzt werden kann.

[2]Eine Änderung der Aufgabenumschreibung kommt nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien (wie Änderung des Fächerkanons, Aufbau neuer Studiengänge, Wegfall von Aufgabenbereichen) in Betracht.

(4) Die jeweilige Fachgruppe wird an der Vorbereitung der Ausschreibung durch das Präsidium beteiligt.

(5) Das Präsidium entscheidet abschließend über Wiederbesetzung und Denomination der Stelle.

§ 4 Profilpapier

(1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung und als Grundlage für die Freigabe der Stelle wird von der Fachgruppe, der die auszuschreibende Professur zugeordnet ist, in Abstimmung mit dem Präsidium ein Profilpapier (weitere Hinweise sind bei der/dem Beauftragten für Berufungsverfahren erhältlich) erstellt, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur unter Bezugnahme auf das übergreifende Strukturkonzept und ggf. auf die Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Ministerium festlegt.

(2) Im Profilpapier wird eine Denomination der Professur vorgeschlagen und ihre inhaltliche Ausrichtung mit erwarteten und erwünschten Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Hochschule erläutert.

(3) [1]Das abgestimmte Profilpapier bildet die Grundlage des gesamten Berufungsverfahrens und soll bei allen folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden. [2]Das Papier ist auch den später zu bestellenden externen Gutachterinnen und Gutachern zur inhaltlichen Orientierung zuzuleiten.

§ 5 Berufungskommission

(1) [1]Der Senat richtet in Rücksprache mit der Fachgruppe eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 4 NHG) zusammengesetzt ist, und bestimmt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. [2]Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen Frauen sein, die Hälfte davon soll der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Präsidiums im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten. [3]Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

(2) Der Senat bestimmt weiterhin zwei externe Hochschullehrende (mit oder ohne Stimmrecht) und kann ein fachfremdes Mitglied als Mitglied der Kommission vorschlagen.

(3) [1]In der Berufungskommission soll das Fach bzw. die Einrichtung, dem die ausgeschriebene Professur zugeordnet ist, möglichst mehrheitlich vertreten sein. [2]Soll die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber Lehraufgaben in anderen Einrichtungen oder Hochschulen ständig wahrnehmen, sind auch Personen aus den jeweiligen Einrichtungen oder Hochschulen als Mitglieder der Berufungskommission zu beteiligen.

(4) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gem. § 42 NHG zu beteiligen. [2]Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. [3]Sie hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(5) [1]Der Schwerbehindertenvertretung ist das Profilpapier zuzuleiten. [2]Sie ist mindestens so lange an dem gesamten Verfahren zu beteiligen, wie Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung in dem Verfahren einbezogen sind.

(6) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

(7) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, dem Präsidium und der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten sind.

(8) [1]Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. [2]Die Berufungskommission ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde. [3]Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. [4]Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. [5]Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. [6]Die Gleichstellungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigt.

(9) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können in jeder Phase des Verfahrens ein schriftliches Sondervotum beifügen; dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.

(10) [1]In einer Berufungskommission darf auf Grund von Befangenheit nicht Mitglied sein, wer sich selber bewirbt oder Angehörige oder Angehöriger einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist. [2]Tritt während des Berufungsverfahrens der Befangenheitstatbestand ein, ruht die Mitgliedschaft in der Kommission. [3]Als befangen gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Objektivität eines Mitgliedes bestehen, insbesondere, wenn es eine nahe Verbindung zum Werdegang der Kandidatin oder des Kandidaten gibt (z.B. Beteiligung an Promotions- oder Habilitationsverfahren, an der künstlerischen Arbeit oder künstlerischen Leistung oder an gemeinsamen Publikationen) [4]In diesen Fällen stellt das Präsidium die Befangenheit durch Mehrheitsentscheidung fest.

§ 6 Ausschreibung

(1) [1]Das Präsidium entscheidet über den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Ausschreibungstext unter Berücksichtigung des Profilpapiers. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2, Ziffern 1- 5 NHG kann das Präsidium nach Stellungnahme des Senates die Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung bei dem zuständigen Fachministerium beantragen. [3] In diesen Fällen erstellt das Präsidium in Abstimmung mit der jeweiligen Fachgruppe den Berufungsvorschlag; im übrigen gelten für das Verfahren die §§ 12-14.

(2) Ausschreibungen enthalten Angaben über:
- das Aufgabengebiet der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers sowie über eventuelle besondere Anforderungen an die Bewerberin/den Bewerber,
- die Besoldungsgruppe,
- den geplanten Zeitpunkt der Besetzung.

(3) Der Ausschreibungstext ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu fassen und muss den Zusatz enthalten,
- dass die Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und dass Bewerberinnen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden sollen (§ 21 Absatz 3 Satz 2 NHG),
- dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung bei gleicher fachlicher Eignung besonders berücksichtigt werden.

(4) [1]Änderungen bzw. Kürzungen des Ausschreibungstextes sind vor Veröffentlichung mit der Berufungskommission abzustimmen. [2]Der Gleichstellungsbeauftragten ist vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [3]Die abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. [4]In diesem Fall muss sich die Berufungskommission mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen und erneut beschließen.

(5) [1]Ausschreibungen sollen nicht in mehr als zwei Organen (einem überregionalen Organ, bei Bedarf zusätzlich in einer Fachzeitschrift) erfolgen. [2]Die Ausschreibungen werden zusätzlich über die Homepage der Hochschule bekannt gemacht.

(6) [1]Die Hochschule schreibt öffentlich aus. [2]Sollte sich bei der ersten Ausschreibung am Ende der Ausschreibungsfrist herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, ist mit der Gleichstellungsbeauftragten abzustimmen, ob die Stelle nochmals ausgeschrieben werden soll.

(7) Die Bewerbungen sind an die Präsidentin/den Präsidenten der HMTMH zu richten.

§ 7 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

(1) [1]Die Berufungskommission hat die Aufgabe, in einem mehrstufigen Verfahren (Festlegung der Auswahlkriterien, vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, Probelehrveranstaltungen, Einholung der Außengutachten) eine berufungsfähige Dreierliste zu erarbeiten und sie den Hochschulgremien zur Abstimmung vorzulegen. [2]Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung einer Dreierliste ermöglichen. [3]In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(2) [1]Bei gleichwertiger Qualifikation sollen in den Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, Frauen bevorzugt berücksichtigt werden (§ 21 Absatz 3 Satz NHG). [2]Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies im Abschlussbericht gesondert zu begründen.

A. Konstituierende Sitzung

(1) [1]Zu Beginn des Verfahrens und vor Durchsicht der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage des Profilpapiers die Auswahlkriterien verbindlich festlegen und schriftlich fixieren. [2]Später notwendig werdende Veränderungen sind unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu beraten und im Protokoll zu begründen.

(2) In der konstituierenden Sitzung sollte die Berufungskommission sämtliche Termine des weiteren Verfahrens abstimmen.

B. Vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Auswahlsitzung

(1) [1]Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. [2]Liegen die formellen Einstellungsvoraussetzungen eindeutig nicht vor, werden die Bewerbungen bereits durch die Hochschulverwaltung nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zurückgewiesen. [3]Beruht eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln.

(2) [1]Die Berufungskommission prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen. [2]Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Verwaltung abweichen, so führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung herbei. [3]Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche eventuell fehlenden Unterlagen nachzufordern sind.

(3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, die die/der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert.

(4) [1]Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. [2]Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe dem Präsidium mit.

(5) [1]Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. [2]Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu einer öffentlichen Probelehrveranstaltung ein. [2]Werden nicht alle Bewerberinnen oder Bewerber eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. [3]Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.

(7) [1]Die Berufungskommission legt in der Auswahlsitzung Art, Dauer und eventuelle thematische Vorgaben für die Probelehrveranstaltungen und künstlerischen Darbietungen sowie für das ausführliche Fachgespräch mit der Berufungskommission (insbesondere über Konzepte der Lehre) fest. [2]Es wird empfohlen, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung abhalten, die auch im Rahmen des normalen Lehrangebotes stattfinden kann.

(8) Zu der Veranstaltung lädt die oder der Vorsitzende durch hochschulöffentlichen Aushang und über das Intranet ein.

(9) [1]An der Organisation der Komponente mit Lehrbezug und ihrer Auswertung sind die Studierenden zu beteiligen. [2]Als Grundlage für das studentische Votum kommen Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht, wobei die Wahl des Verfahrens der Berufungskommission obliegt (weitere Hinweise sind bei der/dem Beauftragten für Berufungsverfahren erhältlich).

C. Probelehrveranstaltungen

(1) [1]Probelehrveranstaltungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich. [2]Bewerberinnen und Bewerber dürfen an Probelehrveranstaltungen ihrer Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht teilnehmen.

(2) [1]Unverzüglich nach den Probelehrveranstaltungen diskutiert die Berufungskommission die Leistung jedes eingeladenen Bewerbers, jeder eingeladenen Bewerberin und fasst einen Beschluss über die Listenfähigkeit jedes Bewerbers, jeder Bewerberin. [2]Die Erstellung einer vorläufigen Rangliste ist vor Einholung externer Gutachten zu vermeiden.

(3) [1]Ergibt die Würdigung der Leistung der Bewerberinnen und Bewerber, dass weniger als drei für listenfähig eingeschätzt werden, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. [2]Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

D. Einholung auswärtiger Gutachten

(1) [1]Die Kommission holt zur vergleichenden Würdigung der für listenfähig eingeschätzten Bewerberinnen und Bewerber und zur Begründung der Reihung – in der Regel – zwei vergleichende Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein. Eine von der Berufungskommission festgestellte Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten darf den Gutachterinnen und Gutachtern vorab nicht mitgeteilt werden. [2]Sollte es sich, insbesondere für künstlerische Professuren, als nicht praktikabel erweisen, Gutachterinnen oder Guachter für ein vergleichendes Gutachten zu finden, bestellt die Kommission für jede Bewerberin und jeden Bewerber, die oder der in die Rangliste aufgenommen werden soll, zwei auswärtige Einzelgutachten. [3]Der Vergleich der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber ist dann alleinige Aufgabe der Kommission.

(2) [1]Die auswärtigen Gutachter und Gutachterinnen müssen die für eine objektive Bewerbung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben, d.h. Bewerberinnen und Bewerber können Gutachter und Gutachterinnen nicht selbst vorschlagen. [2]Ehemalige Inhaber und Inhaberinnen der zu besetzenden Professur kommen als Gutachter ebenso wenig in Betracht wie Personen, die am Promotions- oder Habilitationsverfahren oder an der künstlerischen Arbeit oder der künstlerischen Leistung der zu begutachtenden Person beteiligt waren, oder Personen, die in unmittelbarem Arbeitsverhältnis mit einer Bewerberin oder einem Bewerber stehen. Ebenso sind gemeinsame Publikationen ein Ausschlussgrund.

(3) [1]Den Gutachterinnen und Gutachtern soll das Profilpapier zur Kenntnis gebracht werden; sie sollen gebeten werden, in ihren Gutachten auf die Kriterien des § 2 eingehen. [2]Den Gutachterinnen und Gutachtern darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die Bewerberin oder den Bewerber beurteilt. [3]Die Korrespondenz führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission.

E. Beschlussfassung

(1) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung auf der Basis der Auswahlkriterien nach § 2 sowie unter Bezugnahme auf das Profilpapier.

(2) Liegen alle auswärtigen Gutachten vor, trifft sich die Berufungskommission zur beschlussfassenden Sitzung.

(3) [1]Die Berufungskommission berät unter Berücksichtigung der Außengutachten vergleichend über die Leistungen der für die Liste in Frage kommenden Personen sowie

über deren mögliche Reihung für den Berufungsvorschlag. [2]Nach eingehender Diskussion stimmt die Kommission dann in geheimer Abstimmung über jeden Platz der Liste getrennt ab; abschließend stimmt die Kommission über die gesamte Liste ab. [3]Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll niederzulegen.

(4) [1]Die/der Vorsitzende der Kommission erstellt einen Abschlussbericht, in dem zunächst eingehend und ausgewogen jeder der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln zu würdigen ist, dann ein Vergleich der Leistungen vorzunehmen und die Platzierung der Bewerberinnen und der Bewerber auf der Berufungsliste nachvollziehbar zu begründen ist. [2]Die/der Vorsitzende holt das Einverständnis der Kommission zum Abschlussbericht ein und leitet diesen dann an das Präsidium weiter.

(5) Von Seiten der Studierenden in der Berufungskommission ist dem Berufungsvorschlag ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten beizufügen.

(6) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens – jedoch vor Vorlage des Antrages an das zuständige Ministerium – eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbung zurück, ist erneut die Entscheidung der Berufungskommission herbeizuführen.

§ 8 Verfahren im Präsidium

[1]Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag wird dem Präsidium zugeleitet.
[2]Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen

- die Protokolle der Berufungskommissionssitzungen sowie ggf. vorliegende Sondervoten,
- der Abschlussbericht der Berufungskommission bestehend aus
  - Ausschreibungstext,
  - Profilpapier,
  - Ablauf des Verfahrens,
  - Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber,
  - Kurzbegründungen für nicht berücksichtigte Bewerbungen,
  - Gutachten und Würdigungen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
  - Gutachten und vergleichende Würdigung der Listenplatzierten,
  - Abstimmungen für jeden Ranglistenplatz sowie für die gesamte Liste,
- die Stellungsnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- das studentische Votum,
- Gutachten auswärtiger Gutachterinnen bzw. Gutachter,
- Bewerbungsunterlagen aller Bewerbungen.

[3]Das Präsidium prüft die Qualität des Berufungsvorschlages insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht und leitet ihn dem Senat zu; der Prüfung werden auch die bei der Wiederzuweisung der Stelle getroffenen Vereinbarungen zugrunde gelegt. [4]Stimmt das Präsidium aus den in Satz 3 genannten Gründen dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er der Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 9 Verfahren im Senat

(1) [1]Der Senat prüft den Berufungsvorschlag vorrangig in inhaltlicher Hinsicht. [2]Die Senatsvorlage besteht aus dem Berufungsvorschlag und ggf. den Sondervoten. [3]Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen und die Protokolle der Berufungskommission.

(2) [1]Der Senat behandelt den Berufungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. [2]Die/der Vorsitzende der Berufungskommission oder die Vertretung trägt den Berufungsvorschlag mündlich im Senat vor. [3]Im Rahmen der Berichterstattung über den Berufungsvorschlag soll auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Wird die Stelle erstmalig besetzt oder handelt es sich um eine Wiederbesetzung verbunden mit der Benennung des Zeitpunktes des Freiwerdens der Stelle und des ehem. Stelleninhabers bzw. der ehem. Stelleninhaberin?
- Erläuterung der Widmung der Stelle bezogen auf die Wertigkeit ggf. verbunden mit einer evtl. Änderung der Wertigkeit und des Aufgabengebietes mit Begründung einer notwendigen Änderung.
- Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission.
- Besonderheiten (Abweichung vom Gebot des Dreiervorschlages o.ä.) und eventuelle Sondervoten.
- Studentisches Votum
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
- Ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung.

(3) [1]Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. [2]Der Senat ist bei der Behandlung eines Berufungsvorschlages ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und der Senat zur Verhandlung über diesen Berufungsvorschlag noch einmal einberufen wurde. [3]Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. [4]Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [5]Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. [6]Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. [7]Überstimmte stimmberechtigte Mitglieder des Senats können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein Votum beigefügt wird. [8]Das Sondervotum muss in der Sitzung des Senats, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem Präsidium zugeleitet werden.

(4) Erhält der Berufungsvorschlag im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt das Präsidium den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

§ 10 Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat

[1]Das Präsidium legt dem zuständigen Ministerium unverzüglich den Berufungsvorschlag mit einem zusammenfassenden Bericht vor. [2]Dem Vorschlag werden die Bewerbungsunterlagen, der Abschlussbericht der Berufungskommission, die externen Gutachten, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, das studentische Votum, der Auszug aus dem Protokoll des Senats (ggf. einschließlich der Sondervoten) sowie eine Liste über alle Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe über Alter, wissenschaftliche Qualifikation (Studium, Promotion, berufliche Praxis) und derzeitige berufliche Tätigkeit beigefügt. [3]Dabei wird den Listenplatzierten mitgeteilt, dass sie in die Rangliste aufgenommen wurden, jedoch ohne Bekanntgabe des Listenplatzes.

§ 11 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen

(1) [1]Sobald das zuständige Ministerium positiv über den Vorschlag entschieden hat, ergeht von der Ministerin oder dem Minister an den Erstplatzierten oder die Erstplatzierte ein Ruf-Schreiben mit der gleichzeitigen Aufforderung, mit der Hochschule in Verhandlungen zu treten. [2]Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Personalabteilung.

(2) [1]Während der Berufungsverhandlung sind Fragen zu besprechen, die sich auf die Ausgestaltung und Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung beziehen. [2]Das für Finanzen und Verwaltung zuständige Präsidiumsmitglied führt die eigentliche Berufungsverhandlung. [3]Das Präsidium ist über den Verlauf und das Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.

(3) [1]Gemeinsam mit dem zuständigen Bereich sollen alle Punkte geklärt werden und die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. [2]Die Verhandlung wird mit einer für alle Beteiligten verbindlichen Verhandlungsniederschrift abgeschlossen.

(4) [1]Die Bewerbungsunterlagen der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rufannahme von der Hochschulverwaltung zurückgegeben. Alle nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind von der Ernennung/Einstellung mindestens 14 Tage vor Aushändigung der Einweisungsverfügung und der Ernennungsurkunde/des Arbeitsvertrages zu unterrichten. [2]Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

Abschnitt II: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 12 Berufung einer Juniorprofessorin eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)oder einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

(1) Der Senat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn

(a) Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren auf Professuren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden

(b) Professorinnen/Professoren auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden

und von einer Ausschreibung gem. § 6 Abs. 1 S. 2 abgesehen werden soll.

(2) [1]In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt I nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. [2]Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor bzw. die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen. [3]Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter bedarf der Zustimmung des Präsidiums, im Übrigen wird auf § 7 D verwiesen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für das Verfahren in Präsidium und Senat gelten § 8 S. 3 sowie § 9 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 entsprechend.

(5) Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- -Vita
- -Übersicht der künstlerischen Tätigkeit bzw. Publikationsliste
- -Unterlagen zur pädagogischen Eignung
- -sämtliche Gutachten
- -Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 13 Berufung einer Professorin/eines Professors auf eine höherwertige Professur

(1) Der Senat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, die oder der aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung" - Besoldung nach W3 anstatt W2) gehalten und von einer Ausschreibung nach § 6 Abs. 1 S.2 abgesehen werden soll.

(2) In einem solchen Fall findet Abschnitt I dieser Ordnung keine Anwendung.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für das Verfahren in Präsidium und Senat gelten § 8 S. 3 sowie § 9 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 entsprechend.

(5) Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
-Vita
-Übersicht der künstlerischen Tätigkeit bzw. Publikationsliste
-Unterlagen zur pädagogischen Eignung
-Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 14 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

(1) Der Senat kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat und von einer Ausschreibung nach § 6 Abs. 1 S. 2 abgesehen werden soll.

(2) [1]In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt I nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. [2]Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen, von denen mindestens eine Professorin oder Professor sein soll, einzuholen. [3]Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter bedarf der Zustimmung des Präsidiums, im Übrigen wird auf § 7 D verwiesen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für das Verfahren in Präsidium und Senat gelten § 8 S. 3 sowie § 9 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 entsprechend.

(5) Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
-Vita
-Übersicht der künstlerischen Tätigkeit bzw. Publikationsliste
-Unterlagen zur pädagogischen Eignung
-sämtliche Gutachten
-Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt III: Vertretung einer Professur

§ 15 Voraussetzungen

Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 25 NHG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

§ 16 Einleitung eines Verfahrens

(1) Der Einstellungsvorschlag erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

(2) Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.

(3) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

(4) [1]Zur vollen Vertretung sind neben Lehre, einschließlich der anfallenden Prüfungen, Verwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Studierenden zu zählen. [2]Die Vergütung richtet sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

[1]Laufende Verfahren werden fortgeführt. [2]Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber verletzt würde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien in Kraft.